

---

## Steuerrecht Master

15. Januar 2016

### Lösungsschema

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 11 Seiten und 22 Aufgaben.

#### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil 1	60 Punkte	50% des Totals
Teil 2	20 Punkte	16.67% des Totals
Teil 3	40 Punkte	33.33% des Totals

Total	120 Punkte	100%
-------	------------	------

#### Hinweise zur Aufgabenlösung

- Hinweise zu Teil 1: siehe unten „Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen“.
- Hinweise zu Teil 2: Prüfen Sie die Aussagen auf ihren Richtigkeitsgehalt. Ist die jeweilige Aussage völlig richtig, schreiben Sie auf ein separates Antwortblatt „richtig“ ohne Begründung. In den übrigen Fällen schreiben Sie „falsch“ und erläutern Sie kurz, inwiefern die betreffende Aussage unrichtig oder ungenau ist und warum. Beschränken Sie sich bei Ihren Antworten auf maximal 30 Wörter. Das Überschreiten dieser Limite hat Punktabzüge zur Folge.
- Hinweise zu Teil 3: Die Lösungen sind auf ein separates Antwortblatt zu schreiben. Benutzen Sie für jede Aufgabe ein neues Blatt. Bei der Bewertung wird auf die saubere Gedankenführung und Argumentation grosses Gewicht gelegt. Geben Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen an und nehmen Sie in Ihren Antworten nur auf die in der Aufgabenstellung erwähnten Steuerarten Bezug.

#### Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Für jede Multiple-Choice-Frage stehen drei Antworten zur Verfügung. Geben Sie für jede Antwort an, ob diese richtig oder falsch ist. Es können keine, eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein.
- Pro Aufgabe werden 0 bis 6 Punkte vergeben. Im Einzelnen gilt folgendes:

- Kreuzen Sie bei einer Aufgabe alle drei Antworten korrekt an, erhalten Sie 6 Punkte;
- kreuzen Sie bei einer Aufgabe zwei Antworten korrekt an, erhalten Sie 3 Punkte;
- kreuzen Sie bei einer Aufgabe eine oder keine Antwort korrekt an, erhalten Sie keine Punkte.

#### **Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt**

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

#### **Hinweise zum Ausfüllen**

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen. Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

# 1. Teil: Multiple-Choice-Fragen (60 Punkte)

## Empfohlene Zeit: 60 Minuten

Die Aufgabenstellung der Multiple-Choice-Fragen wird nicht veröffentlicht.  
Den Studierenden wird jedoch nach Anmeldung am Lehrstuhl Einsicht in die Prüfungen  
gewährt (lst.matteotti@rwi.uzh.ch).

Aufgabe	Richtig	Falsch	Bemerkungen
1a	X		
1b	X		
1c		X	
2a	X		
2b	X		
2c		X	
3a		X	
3b	X		
3c		X	
4a	X		
4b		X	
4c	X		
5a	X		
5b		X	
5c	X		
6a		X	
6b	X		
6c	X		
7a	X		
7b		X	
7c		X	
8a		X	
8b		X	
8c		X	
9a		X	
9b		X	
9c		X	
10a	X		
10b		X	
10c	X		

## **2. Teil: Schriftlich zu wertende Aussagen (20 Punkte)**

### **Empfohlene Zeit: 20 Minuten**

#### **Aufgabe 11**

Das Kapitaleinlageprinzip gelangt auch bei verdeckten Kapitaleinlagen zur Anwendung.

*Falsch, die Kapitaleinlagen müssen nach der kritisierten Praxis der Steuerbehörden offen in der Bilanz ausgewiesen werden, damit sie beim Kapitaleinlageprinzip berücksichtigt werden.*

#### **Aufgabe 12**

In Kantonen mit monistischem System wird die Grundstückgewinnsteuer bei einem Verkauf unabhängig davon erhoben, ob das Grundstück sich vor dem Verkauf im Geschäfts- oder Privatvermögen befunden hat.

*Richtig.*

#### **Aufgabe 13**

Eine vollendete Steuerhinterziehung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung nicht alle Einkommensbestandteile deklariert.

*Falsch, eine vollendete Steuerhinterziehung liegt erst vor, wenn die Veranlagung rechtskräftig ist oder wenn eine Veranlagung gänzlich unterbleibt.*

#### **Aufgabe 14**

Da die Steuerbehörde nur steuerbegründende Tatsachen beweisen muss, ist sie nicht verpflichtet, Steuererklärungen zu korrigieren, in denen der Steuerpflichtige beispielsweise vergessen hat, einen ihm zustehenden Abzug geltend zu machen.

*Falsch, im Veranlagungsverfahren muss die Steuerbehörde auch steuermindernde Umstände berücksichtigen. Dies ist Ausfluss der Untersuchungsmaxime gemäss Art. 123 DBG*

#### **Aufgabe 15**

Die X AG wurde von X vor zehn Jahren mit einem Aktienkapital von CHF 100'000 gegründet. Vor einem Jahr fand eine Kapitalerhöhung auf CHF 200'000 statt. Die neuen Aktien wurden von Y zu einem Preis von CHF 150'000 gekauft. Die CHF 50'000 wurden entsprechend als Kapitaleinlagen gebucht. Andere Kapitaleinlagen sind nicht vorhanden. Im Falle einer Liquidation der X AG würde X keine steuerfreien Kapitaleinlagen zurückerhalten, während Y aufgrund des Kapitaleinlageprinzips CHF 50'000 steuerfrei zurücknehmen könnte, da der diese selbst eingelegt hat.

*Falsch, das Kapitaleinlageprinzip folgt einer objektiven Anknüpfung.*

## **Aufgabe 16**

Da die Steuerhinterziehung und der Steuerbetrug in echter Idealkonkurrenz zueinander stehen, kann ein Steuerpflichtiger für denselben Sachverhalt für beide Delikte verurteilt werden, allerdings nur dann, wenn ihm ein Vorsatz für beide Delikte nachgewiesen werden kann.

*Richtig.*

## **Aufgabe 17**

X hat seinen Wohnsitz in Monaco. Er besitzt Aktien der M AG mit Sitz in der Schweiz. Kurz vor der Dividendenausschüttung durch die M AG verkauft X seine Aktien an der M AG der schweizerischen Bank Y. Es wird vereinbart, dass X die Aktien nach der Dividendenausschüttung wieder von der Bank Y zurückkauft und dass diese ihm unter Abzug einer Provision die Dividende überweist. Die Bank Y kann die auf der Dividende geschuldete Verrechnungssteuer zurückfordern, sofern sie die Dividende ordnungsgemäss als Einkommen verbucht.

*Falsch, ihr fehlt das Recht zur Nutzung.*

## **Aufgabe 18**

Die X AG, an der vier Personen zu je 25% beteiligt sind, beschloss im Jahr 2011, die Aktien (keine Namenaktien) von X mit einem Nennwert von CHF 100'000 zum Preis von CHF 200'000 zurückzukaufen. Im Jahr 2015 verkauft sie die Aktien wieder. Aus dem Verkauf der Aktien an die X AG realisiert X einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn.

*Falsch, nur im Umfang von 10% der Aktien kann ein steuerfreier Kapitalgewinn erzielt werden. Der Ertrag, der auf die anderen 15% der Aktien entfällt, ist steuerbar (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG).*

## **Aufgabe 19**

Die 10%-Hürde beim Teileinkünfteverfahren ist verfassungswidrig, da eine wirtschaftliche Doppelbelastung unabhängig von der Beteiligungsquote immer dann auftritt, wenn ein Ertrag zuerst auf Stufe Gesellschaft mit der Gewinnsteuer und anschliessend auf Stufe Aktionär als Dividende mit der Einkommenssteuer belastet wird.

*Richtig.*

## **Aufgabe 20**

Im Jahr 2014 verkaufte X seine Beteiligung an der X AG (25%) an die von ihm unabhängige M AG zum Preis von CHF 100'000. Der Nennwert der Beteiligung betrug CHF 25'000. Da die M AG den Kaufpreis nicht sofort tilgen konnte, gewährte X der M AG in derselben Höhe ein Darlehen. Im Jahr 2015 machte die M AG einen unerwartet hohen Gewinn und konnte

daraufhin das Darlehen von X zurückzahlen. Da hier eine indirekte Teilliquidation vorliegt, muss X CHF 75'000 als Einkommen versteuern. Er kann darauf das Teileinkünfteverfahren geltend machen.

*Falsch, die M AG bezahlt den Kaufpreis aus eigenen Mitteln, deshalb liegt keine indirekte Teilliquidation gemäss Art. 20a Abs. 1 Bst. a DBG vor.*

### **3. Teil: Schriftlich zu beantwortende Aufgabe (40 Punkte)**

#### **Empfohlene Zeit: 40 Minuten**

#### **Aufgabe 21**

Herr Volken ist Verwaltungsrat und Mitglied der Geschäftsleitung der Regionalbank „Money AG“. Er ist zudem der Verantwortliche für den gesamten Bereich „Anlagen und Investitionen“. Das Jahr 2014 war für die „Money AG“ ein besonders erfolgreiches Jahr. Herr Volken wurde entsprechend grosszügig entlohnt.

Seine Entschädigung für das Jahr 2014 setzte sich wie folgt zusammen:

1. Salär als Verantwortlicher für den Bereich „Anlagen und Investitionen“: CHF 700'000.
2. Tantiemen als Verwaltungsrat der Bank: CHF 300'000.
3. Spesenvergütung: CHF 200'000.
4. Erfolgsunabhängiger Bonus in bar: CHF 6 Mio.
5. Ausserdem wurden ihm weitere CHF 3 Mio. in bar versprochen, welche jedoch vom Ergebnis der Bank im ersten Halbjahr 2015 abhängig gemacht wurden.

Anfangs 2015 wurde die Bank in den USA mit Verdacht auf Beihilfe zum Steuerbetrug angeklagt. Die Rückstellungen für die angedrohte Busse waren so hoch, dass die Bank sowohl Mitte wie auch Ende 2015 Verluste schrieb. Für Herrn Volken bedeutete dies, dass ihm sein 2014 versprochener ergebnisabhängiger Bonus von CHF 3 Mio. nicht ausbezahlt wurde.

Ausserdem überzeugte Herr Volken einen Teil seiner Kunden, ihr Geld in den Anlagefonds „Create money“ zu investieren. Als Verantwortlicher des Bereichs „Anlagen und Investitionen“ lockte er seine Kunden mit seinem grossen Know-how und versprach ihnen hohe Renditen. Im Zuge der Finanzkrise entpuppte sich der Anlagefonds „Create money“ jedoch als Fonds, welcher nach dem sogenannten Schneeballsystem funktionierte. Unter Schneeballsystem ist dabei ein Geschäftsmodell zu verstehen, dessen Funktionieren eine ständig wachsende Zahl von Anlegern erfordert, da die versprochenen Renditen nicht an der Börse erzielt werden, sondern mittels neuer Kundengelder finanziert werden. Herr Volken kassierte für seine Tätigkeit als Vermittler dieses Anlagefonds kurz vor dessen Zusammenbruch im Februar 2015 noch eine „finders fee“ (Vermittlungsprovision) von CHF 2 Mio.

Um einen drohenden Imageschaden abzuwenden, strengte die Bank „Money AG“ gleich nach dem Bekanntwerden dieses Skandals eine Verantwortlichkeitsklage nach Art. 754 OR gegen Herrn Volken an. Das am 30. November 2015 rechtskräftig gewordene Urteil bestätigt den Verdacht gegen Herrn Volken und es konnte zweifelsfrei geklärt werden, dass Herr Volken über das Schneeballsystem informiert war und seine Kunden bewusst getäuscht hatte. Herr Volken wurde zu einer Schadenersatzzahlung von CHF 6 Mio. verurteilt.

Das Echo der lokalen Presse auf dieses Urteil war enorm. Herr Volken entschied sich, auch im Hinblick auf einen bevorstehenden Strafprozess, einen Teil seines 2014 erhaltenen erfolgsunabhängigen Bonus, nämlich CHF 5 Mio., an die Bank zurückzuzahlen. Der Betrag wurde im Dezember 2015 an die Bank überwiesen.

## Fragen

1. Wie hat Herr Volken die folgenden Entschädigungsbestandteile des Jahres 2014 steuerrechtlich zu behandeln:
  - Spesenvergütung von CHF 200'000?
  - Bonus in bar von CHF 6 Mio.?
  - Der versprochene Bonus von CHF 3 Mio.?
2. Unter den Anlegern des Anlagefonds „Create money“ befand sich auch Herr Lorenz. Er verlor in diesem System CHF 2 Mio. Wie wird dieser Verlust steuerrechtlich bei Herrn Lorenz behandelt?
3. Wie beurteilen Sie die Schadenersatzzahlung von CHF 6 Mio. aus steuerrechtlicher Sicht?

## Lösungen:

### Frage 1

- Spesenvergütungen stellen keinen Reinvermögenszugang dar, sie ersetzen lediglich bereits angefallene Kosten im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung (Gewinnungskosten). Sie unterliegen nicht der Einkommenssteuer, Art. 26 DBG. Im vorliegenden Fall könnte sich allerdings die Frage stellen, ob sämtliche CHF 200'000 effektiv nur Spesenersatz oder nicht viel mehr Lohnbestandteil darstellen. Der Teil, der als Lohnbestandteil qualifizieren würde, wäre steuerbar. 3 Punkte

- Der Bonus aus dem Jahr 2014 ist Lohnbestandteil und unterliegt gemäss Art. 17 DBG der Einkommenssteuer. 2 Punkte

Bei der Rückzahlung stellt sich die Frage, ob entweder die Verfügung von 2014 revidiert werden kann oder ob in der Veranlagung 2015 ein Abzug in Höhe der Rückzahlung gemacht werden kann. Ein Revisionsgrund scheint nicht vorhanden zu sein, da es an den in Art. 147 DBG geforderten erheblichen Tatsachen oder entscheidenden Beweisen fehlt. Herrn Volken stand das Geld nach wie vor im Jahr 2014 rechtmässig zu. Die entscheidende Frage ist, ob die Rückzahlung freiwillig oder aufgrund einer Verpflichtung bzw. äusseren Zwangs erfolgte. Das Bundesgericht hat in einem vergleichbaren Fall die Rückzahlung eines Bonus als steuerwirksam betrachtet, wobei es offen liess, ob der aufgrund der öffentlichen Meinung erzeugte Druck den Einkommenszufluss hemmte oder die Rückzahlung als Gewinnungskosten zu akzeptieren waren (BGE 2C\_692/2013). Vorliegend könnte freilich auch argumentiert werden, dass die Rückzahlung freiwillig erfolgte. In einem solchen Fall könnte im Jahr 2015 kein entsprechender Abzug geltend gemacht werden. 5 Punkte

- Der versprochene Bonus stellt im Jahr 2014 noch kein Einkommen dar, da Herrn Volken noch nichts zugeflossen ist, er hat mithin noch keinen definitiven Anspruch auf diesen Bonus. Keine Besteuerung. 2 Punkte



## **Frage 2**

*Mangels anderer Angaben kann davon ausgegangen werden, dass Herr Lorenz seine Anteile am Fonds im Privatvermögen hält. Der Fonds ist steuerlich transparent und dessen Erträge werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet gemäss Art. 10 Abs. 2 DBG. Im Privatvermögen können Verluste nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. 3 Punkte*

## **Frage 3**

*Bei der Schadenersatzzahlung stellt sich die Frage, ob diese tatsächlich Gewinnungskostencharakter aufweist. Geht man von einem finalen Gewinnungskostenbegriff aus, so fallen Schadenersatzzahlungen ausser Betracht, da nur solche Kosten abgezogen werden dürfen, welche zur künftigen Erzielung von Einkünften anfallen. Anders liegt die Sache, wenn man von einem kausalen Gewinnungskostenbegriff ausgeht. Hier stellt sich die Frage, ob die Schadenersatzzahlung mit der Berufsausübung zusammenhängt. Das ist nicht von vornherein auszuschliessen. Allerdings hat Herr Volken, indem er auf illegale Weise ein Schneeballsystem aufgebaut hat, gerade nicht seinen Beruf ausgeübt, insofern kann gesagt werden, dass die Schadenersatzzahlung nicht mit der Berufsausübung zusammenhängt, sondern mit einer illegalen Handlung. Unter diesem Aspekt sollte die geleistete Schadenersatzsumme nicht zum Abzug zugelassen werden.*

*Bei der Bank stellt die Schadenersatzzahlung ausserordentlichen Ertrag dar, der steuerbar ist. 5 Punkte*

## Aufgabe 22

Frau Müller ist im Besitz zweier Obligationen mit folgenden Eckwerten:

Obligation A: CHF 100'000, jährlicher Zins 2%, Laufzeit 10 Jahre, gekauft am 10. Juni 2010 von der Bank X, verkauft am 1. Juni 2015 an die Bank X. Die Zinszahlungen werden jeweils auf den 5. Juni fällig;

Obligation B: CHF 1'000'000, jährlicher Zins 10%, Laufzeit 5 Jahre, gekauft am 30. Januar 2015 von der Bank X, verkauft am 15. Oktober 2015 an die Bank X. Die Zinszahlungen werden jeweils auf den 20. Oktober fällig.

Beim Verkauf bezahlte die Bank X Frau Müller für die Obligation A CHF 101'978 (gerundet) und für die Obligation B CHF 1'070'411 (gerundet).

Mit dem Erlös aus dem Verkauf der Obligation B kauft Frau Müller von der Bank X eine Obligation der Gesellschaft C zum Preis von CHF 500'000. Mit der Bank X vereinbart Frau Müller, dass jene die Obligation C wiederum am 25. Juni 2016 zurückkaufen wird.

Angaben zur Obligation C: CHF 500'000, jährlicher Zins 5%, Laufzeit 10 Jahre, gekauft am 15. Oktober 2015 von der Bank X. Die Zinszahlungen werden jeweils auf den 30. Juni fällig.

In ihrer Einkommenssteuererklärung deklariert Frau Müller das Einkommen aus den beiden Verkäufen nicht, da sie davon ausgeht, dass sie einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn realisiert.

### Fragen:

1. Um was für Obligationen handelt es sich bei der Obligation A und B?
2. Was sind Marchzinsen und wie werden diese einkommenssteuerrechtlich behandelt? Beschreiben Sie die verschiedenen Möglichkeiten.
3. Die Steuerbehörde rechnet bei Obligation A CHF 1'978 und bei Obligation B CHF 70'411 dem steuerbaren Einkommen von Frau Müller hinzu. Beurteilen Sie dieses Vorgehen. Argumentieren Sie ausführlich.

### Lösungen:

#### Frage 1

*Obligation A: Festverzinsliche Obligation ohne überwiegende Einmalverzinsung gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG.*

*Obligation B: Festverzinsliche Obligation ohne überwiegende Einmalverzinsung gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG.*

4 Punkte

## Frage 2

*In der Regel werden beim Verkauf von Obligationen neben dem Kaufpreis zusätzlich sog. Marchzinsen in Rechnung gestellt; damit vergütet der Käufer, der den vollen Betrag des nächst fälligen Zinscoupons einziehen wird, dem Veräusserer einen Teil des Zinses für die Zeit, während der der Veräusserer noch im Besitze des Titels war. Der Marchzins ist keine Zinsleistung des Titelschuldners, sondern die Vergütung des neuen an den bisherigen Gläubiger für den bis zum Handwechsel aufgelaufenen, aber noch nicht fällig gewordenen Zinsanspruch.*

*Bei der steuerrechtlichen Behandlung muss zwischen festverzinslichen Obligationen und Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung unterschieden werden. Bei festverzinslichen Obligationen gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG unterliegen die Marchzinsen nicht der Einkommenssteuer beim Verkäufer der Obligationen, da der entsprechende Artikel auf dem subjektiven Herkunftsprinzip beruht und nur diejenigen Erträge für steuerbar erklärt, die vom Schuldner der steuerbaren Leistung stammen. Anders sieht Art. 20 Abs. 1 Bst. b DBG das objektive Herkunftsprinzip vor und unterstellt bei Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung grundsätzlich auch alle Leistungen, die von Dritten stammen, der Einkommenssteuer. 8 Punkte*

## Frage 3

*(siehe auch BGE 2C\_1145/2014)*

*Grundsätzlich werden Marchzinsen bei festverzinslichen Obligationen nicht besteuert. Der Steuerpflichtige realisiert mithin einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn nach Art. 16 Abs. 3 DBG. Im vorliegenden Fall hat die Steuerbehörde diese Marchzinsen jedoch aufgerechnet und zum steuerbaren Einkommen von Frau Müller hinzugezählt. 2 Punkte*

*Ein solches Vorgehen wäre nur zulässig, wenn ein steuerlicher Rechtsmissbrauch (Steuerumgehung) vorliegen würde, was nachfolgend zu prüfen ist.*

*Ein steuerlicher Rechtsmissbrauch liegt gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn:*

- (1.) eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint,*
- (2.) anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und*
- (3.) das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von den Steuerbehörden hingenommen würde.*

*Grundsätzlich hat die Steuerbehörde auf die von der steuerpflichtigen Person getroffene Rechtsgestaltung abzustellen. Der steuerpflichtigen Person ist freigestellt, ihre Verhältnisse so zu gestalten, dass möglichst niedrige Steuern anfallen. Gegen eine solche Steuerplanung ist nichts einzuwenden, solange erlaubte Mittel eingesetzt werden.*

*Der Tatbestand der Steuerumgehung ist vielmehr den ausserordentlichen Konstellationen vorbehalten, bei denen eine Rechtsgestaltung (objektives Element) vorliegt, die - abgesehen von den steuerlichen Aspekten - jenseits des wirtschaftlich Vernünftigen liegt. Eine Missbrauchsabsicht (subjektives Element) kann zudem nicht angenommen werden, wenn bei*

*der Rechtsgestaltung andere Gründe als die blosser Absicht, Steuern zu sparen, eine entscheidende Rolle spielen. Eine gewählte Struktur kann nämlich auch durch anderweitige geschäftliche oder persönliche Gründe gerechtfertigt sein.*

*Das Instrument der Steuerumgehung kommt schliesslich nur zum Zug, wenn die Steuernorm auch unter Berücksichtigung der in ihr enthaltenen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkte sich nicht in einem befriedigenden Sinn auslegen lässt.*

*Die Ordnung, wonach bei der Veräusserung nicht überwiegend einmalverzinslicher und gewöhnlicher Obligationen der Marchzins unbesteuert gelassen wird, beruht, wie dargelegt, auf dem Gesetz. Diese gesetzliche Ordnung darf nicht durch das Instrument der Steuerumgehung umgangen oder korrigiert werden. Eine Berichtigung der Besteuerung durch Annahme einer Steuerumgehung ist daher nur in aussergewöhnlichen Konstellationen zulässig, die, wenn sie nicht korrigiert würden, der gesetzgeberischen Absicht zuwiderlaufen und die gesetzgeberische Lösung in Frage stellen würden. Soweit steuerplanerische Überlegungen in Frage stehen, sind sie grundsätzlich hinzunehmen, nachdem der Gesetzgeber eine lückenlose Besteuerung von Marchzinsen bei Obligationen bewusst (Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG) nicht angeordnet hat.*

*Vorliegend wurde die Obligation A, gekauft am 10. Juni 2010, verkauft am 1. Juni 2015 von Frau Müller während fast fünf Jahren gehalten. Sie wurde 5 Tage vor der Fälligkeit des Zinses veräussert. Angesichts der langen Haltedauer, während welcher die periodischen Zinsen zu versteuern waren, kann nicht gesagt werden, dass Frau Müller durch die Veräusserung der Obligation 5 Tage vor der Zinsfälligkeit in Form von Marchzinsen einen vermögenswerten Vorteil erwirkt hätte, der das Halten dieser Obligation wirtschaftlich in die Nähe einer Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung (Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG) rücken würde. Insofern wird durch die Nichtbesteuerung des Marchzinses auch die gesetzgeberische Entscheidung, die Einkommenssteuer auf Marchzinsen nur bei Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung zu erheben, nicht in Frage gestellt. Es fehlt daher am objektiven Merkmal der Steuerumgehung. Die Steuerplanung besteht gerade in einer Optimierung der Kosten, einschliesslich Steuern, die in diesem Sinn ebenfalls einen Kostenfaktor darstellen. Es bedarf daher eines weiteren qualifizierenden Merkmals, um objektiv auf eine Steuerumgehung schliessen zu dürfen. Es muss schon feststehen, dass die gesetzliche Regelung, welche Marchzinsen bei nicht überwiegend einmalverzinslichen Obligationen als Kapitalgewinne behandelt, planmässig nach einem bestimmten Muster oder unter Anwendung unlauterer Mittel zu umgehen versucht wird, so dass nicht mehr von einfacher Steuerplanung gesprochen werden kann.*

*Etwas anders liegt der Fall bei Obligation B, gekauft am 30. Januar 2015, verkauft am 15. Oktober 2015, 5 Tage vor Eintritt der Zinsfälligkeit. Frau Müller hielt die Obligation weniger als 1 Jahr und kaufte darüber hinaus mit der Erlös aus der Obligation B, die Obligation C, die namentlich beim Zinssatz schlechtere Konditionen bietet als Obligation B. Zugleich wurde vereinbart, dass die Bank diese Obligation C wiederum kurz vor dem Fälligkeitstermin der Zinsen zurückkaufen würde. Durch den Verkauf der Obligation B werden die aufgelaufenen Zinsen als Marchzinsen kurz vor der Zinsfälligkeit durch Verkauf des Titels realisiert. Dieses Vorgehen beruht nicht auf blossen Zufälligkeiten. Vielmehr wurde es bewusst gewählt, um die auf fälligen Zinsen geschuldeten Steuern zu umgehen. Nachvollziehbare Gründe - ausser steuerlichen - sind nicht erkennbar. Es handelt sich um ein Modell, welches es erlaubt, Steuern systematisch zu vermeiden, wenn es durch die Steuerverwaltungen akzeptiert würde. Es ist daher nicht bloss von einer Steueroptimierung, sondern von einer Steuerumgehung ausgerichteten Handeln, d.h. objektiv von einer Steuerumgehung, auszugehen. Die*

*Steuerersparnis ist erheblich, eine andere Absicht als diejenige, Steuern zu umgehen, ist nicht zu sehen. Da alle Voraussetzungen der Steuerumgehung erfüllt sind, unterliegt der im Jahr 2015 aus der Veräußerung der Obligation B erzielte Marchzins der Einkommenssteuer. 6 Punkte*